

Satzung des Fördervereins der Pfarrgemeinde St. Nikolaus Burgdorf

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pfarrgemeinde St. Nikolaus Burgdorf e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf und wird im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielstellung und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert und unterstützt die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus in der Unterhaltung der Kirchen, kirchengemeindlichen Gebäude und andere Aktivitäten der Pfarrgemeinde.
- (2) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Zielstellung eng mit der Kirchengemeinde zusammen. Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Kirchenvorstandes werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **kirchliche** Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere **durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus** zur Förderung der Sanierung und Nutzung der Kirchen und anderer Gebäude der Pfarrgemeinde und zur Unterstützung des Gemeindelebens und kirchlicher Gruppen der Pfarrgemeinde.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben.
- (3) Der Verein *kann* Mitgliedsbeiträge *erheben*. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt, dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzuzeigen, bei juristischen Personen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

